

## In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V.

AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

## So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd\*innen erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

## Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.

Hansaring 82

50670 Köln

Tel 0221 – 16 79 39 45

Mobil 0163 – 043 62 69

E-Mail [azadi@t-online.de](mailto:azadi@t-online.de)

Internet [www.nadir.org/azadi/](http://www.nadir.org/azadi/)

V.i.S. d. P.: Monika Morres

Layout: Holger Deilke

## Bankverbindung:

GLS-Bank Bochum

BIC: GENODEM1GLS

IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00

## Tagung in München zur Kriminalisierung von Kurd\*innen in Bayern

### Hand in Hand den Widerstand gegen Repression stärken

Unter dem Titel „Die Kriminalisierung von Kurdinnen und Kurden – Abbau demokratischer Grundrechte am Beispiel von Bayern“ fand am 23. November im EineWeltHaus in München eine Tagung des Kurdischen Gesellschaftszentrums München und des Rechtshilfefonds AZADÎ e.V. statt, die vom Bayerischen Flüchtlingsrat, der Roten Hilfe München, dem Bündnis „noPAG – NEIN! Zum Polizeiaufgabengesetz Bayern“ sowie der Rosa-Luxemburg-Stiftung Bayern unterstützt wurde.

In ihrer Eröffnungsrede begründete Rechtsanwältin Heike Geisweid, Vorstandsvorsitzende des Kölner Vereins für Demokratie und Internationales Recht (MAF-DAD), die Notwendigkeit der Tagung mit dem explosionsartigen Anstieg der Kriminalisierung und strafrechtlichen Verfolgung von Kurd\*innen seit dem Rundschreiben des Bundesinnenministeriums insbesondere in Bayern, die längst auch Menschen trifft, die sich mit den Anliegen der Kurd\*innen solidarisieren. Im März 2017 hatte der damalige Bundesinnenminister Thomas de Maizière in einem Rundschreiben an die Landesinnenministerien und Sicherheitsbehörden die Ausweitung der Verbote von Symbolen kurdischer Organisationen festgelegt. Hierunter fallen seither auch Kennzeichen der syrisch-kurdischen Partei PYD sowie der Volks- und Frauenverteidigungseinheiten YPG/YPJ, die schlichtweg allesamt der PKK zugeordnet wurden und unter das im November 1993 erlassene Betätigungsverbot der PKK fallen. Das Bundesinnenministerium rechtfertigte die Erweiterung der Kennzeichenverbote damit, dass sich die PKK ihrer bedienen würde, da die „eigenen“ Symbole nicht erlaubt sind. Im Januar 2018 wurde in einem weiteren Rundschreiben des Bundesinnenministeriums zudem das Zeigen jeglicher Bildnisse von Abdullah Öcalan als verboten hinzugefügt, es sei denn, Veranstaltungen beschränken sich thematisch einzig auf dessen Haftbedingungen oder den Gesundheitszustand.

### Heydenreich: Düsseldorfer PKK-Prozess hatte innen- und außenpolitische Bedeutung

Nach Grußworten von AZADÎ und dem Kurdischen Gesellschaftszentrum München begann die erste Sitzung mit einer politisch-rechtlichen Einordnung und Hintergründe der Kriminalisierung. Der Bonner Rechtsanwalt Carl W. Heydenreich gab einen kurzen Einblick in die Repressionsgeschichte gegen Kurd\*innen in der BRD. Heydenreich, der selbst Verteidiger im „Düsseldorfer PKK-Prozess“ von 1989 – 1994 gewesen ist, wies zunächst auf die historische Einzigartigkeit dieses Prozesses hin: „Der Düsseldorfer PKK-Prozess war von großer außen- und innenpolitischer Bedeutung. Innenpolitisch hatte der Sicherheitsapparat mit



bewegung ermittelt. Sie erklärte, dass die Perspektive der Frauenbefreiung wichtig sei und Solidarität für sie bedeute, diese Inhalte auch in andere Kreise weiterzutragen.

In der Gesprächsrunde wurde auch die Frage erörtert, was die Repression mit den einzelnen Menschen macht.

### **Fall Murat Akgül**

Ein Vertreter des Nürnberger Bündnis für Frieden in Kurdistan ging auf den Fall von [Murat Akgül](#) ein. Der Kurde aus Mêrdîn (Mardin) lebt seit 30 Jahren in Deutschland mit einer Niederlassungserlaubnis, ist verheiratet und Vater von vier Kindern – davon zwei mit deutscher Staatsangehörigkeit. Im Sommer 2018 zeigte er eine YPG-Fahne. Es folgte eine Personenfeststellung und Anzeige wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz. Diese wurde zwar fallengelassen, doch informiert die Polizei bei einer Anzeige gegen Ausländer\*innen automatisch die Ausländerbehörde und den Staatsschutz. Ende Mai 2019 holten acht Polizeibeamte Murat Akgül aus seiner Wohnung ab und setzten ihn in ein Flugzeug nach Istanbul. Unter lebensgefährlichen Umständen gelangte Murat über die sogenannte Balkanroute zwei Monate später wieder in die Bundesrepublik und beantragte Asyl. Ende Oktober wurde er verhaftet. Seit dem 14. November ist er wieder auf freiem Fuß. Ein Eilantrag gegen eine erneute Abschiebung ist gegenwärtig in Bearbeitung.

*(Anmerkung: Wie das „Bündnis für Frieden in Kurdistan Nürnberg“ am 12. Dezember veröffentlichte, hat das Verwaltungsgericht Ansbach dem Eilantrag gegen den Bescheid des BAMF stattgegeben. Dies bedeute praktisch, dass dieser Bescheid als „offensichtlich unbegründet“ erledigt sein dürfte. Damit stehe Murat Akgül der Rechtsweg offen, mit dem er vor dem VG sein Asyl- bzw. Bleiberecht einklagen könne. Bis zu einer Entscheidung erhalte er eine Aufenthaltsgestattung und habe eine Umverteilung aus dem Ankerzentrum in Augsburg nach Nürnberg beantragt.)*

### **Angeklagten wird politische Identität genommen**

Im letzten Teil der Tagung sprachen Vertreterinnen und Vertreter von Antirepressions-Gruppen über ihre konkrete Arbeit. Monika Morres vom Rechtshilfefonds AZADÎ e.V. erklärte, dass es seit dem Verbot 1993 wellenartig ruhigere und dramatischere Phasen der Repression gegeben hat, je nach politischer Lage in der Türkei, innenpolitischen Auseinandersetzungen oder Wahlkampfzeiten hier. Aber eines habe es für Kurdinnen und Kurden bis heute immer gegeben: Repression. Das Engagement werde mal als kriminell, mal als terroristisch eingestuft, aber nie als politisch legitime Betätigung, was es ist. Bei der Gründung von AZADÎ im Jahre 1996 sei gesagt worden, dass kurdische Akti-

vist\*innen mit der Repression nicht allein gelassen werden sollen.

Weiter stellte sie fest, dass die 129a/b-Verfahren inzwischen wie am Fließband liefen. Die Oberlandesgerichte würden sich nur noch auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs von 2010 zur Einstufung der PKK beziehen, sich aber nicht weiter die Mühe machen, die politischen Entwicklungen seitdem zu berücksichtigen. „Den Angeklagten wird ihre politische Identität genommen, indem ihnen ihre politische Motivation abgesprochen wird. Das ist respektlos“, erklärte sie und forderte Solidarität mit den Betroffenen ein.

Der Vertreter der Roten Hilfe sprach von der Notwendigkeit der gegenseitigen Solidarität der Kämpfe: „Wenn wir unsere verschiedenen Kämpfe miteinander verbinden würden, könnten wir eine ganz andere Kraft entwickeln. Wenn wir die vereinzelt Kämpfe in Europa zusammenführen, könnten wir der kurdischen Bewegung Luft verschaffen.“

### **noPAG: Solidarität mit Betroffenen und Geflüchteten**

Ein Vertreter vom Bündnis „noPAG – NEIN! Zum Polizeiaufgabengesetz Bayern“ ging auf die autoritären Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) und anderen Gesetzesverschärfungen in Bayern ein. „Uns ist es wichtig, uns mit denjenigen, die unmittelbar und als erstes von der Verschärfung der Polizeigesetze betroffen sein werden, zu solidarisieren. Das sind vor allem von Rassismus Betroffene und Geflüchtete, als auch Angehörige der kurdischen Bewegung“, sagte er.

Devran Dursun von AZADÎ e.V. erklärte: „Um überhaupt politische Verfahren führen zu können, ist es wichtig, dass wir von den einzelnen Fällen erfahren, um erfahrene Anwält\*innen für Strafrecht vermitteln zu können, denn nicht jeder Anwalt kann ein politisiertes Verfahren führen. Es wäre wünschenswert, dass die Solidarität mit der kurdischen Bewegung ebenso groß sein könnte wie die von Repression betroffenen Menschen. „Solidarische Menschen sind von der Richtigkeit und Legitimität der Politik der Bewegung überzeugt.“

*(afnddeutsch/azadî v. 24.11.2019)*

*Anmerkung: Aus Anlass des großen „Düsseldorfer Prozesses“, der am 24. Oktober vor 30 Jahren eröffnet wurde und im März 1994 endete, hat AZADÎ ein Gespräch mit Rechtsanwalt Carl W. Heydenreich geführt, das als Sonderausgabe unseres Infodienstes erschienen und von unserer Internetseite [herunterzuladen](#) ist.*

# VERBOTSPRAXIS

## Augsburg: Razzia bei GEW-Mitglied wegen Facebook-Foto mit YPG-Fahne

Wie zum Beweis des Mottos der Münchner Tagung, hat die bayerische Polizei am frühen Morgen des 26. November die Wohnung eines Mitglieds der GEW-Hochschulgruppe in Augsburg durchsucht und hierbei PC, Festplatten sowie ein Mobiltelefon beschlagnahmt. Grund für die Razzia soll ein auf Facebook geteiltes Foto von einem Stand gewesen sein, auf dem eine YPG-Fahne zu sehen ist.

Nach Angaben des Kreisverbandes der GEW habe es sich um eine Veranstaltung des „Staatsinstituts Augsburg für Fachlehrausbildung“ gehandelt, mit der für die Bildungsgewerkschaft geworben worden sei. Auf dem Bild sei eine Fahne der YPG neben einer der GEW zu sehen gewesen, weil am selben Tag auch eine Solidaritätskundgebung für die selbstverwalteten Gebiete in Nord- und Ostsyrien/Rojava habe stattfinden sollen, was eindeutig keinen PKK-Bezug habe und somit auch nicht verboten sei. „Dass die GEW die PKK unterstützt, wäre uns neu“, so die Gewerkschaft. Sie fordert die sofortige Herausgabe des konfiszierten Materials. „Solche Aktionen seitens der Strafverfolgungsbehörden verschrecken nur Menschen, die sich für die Demokratie und das Gemeinwesen hierzulande engagieren und schädigen somit das politische Ehrenamt“, erklärt Dr. Tobias Bevc, Vorsitzender des Augsburger Kreisverbandes der GEW. Man erkläre sich solidarisch mit seinem Mitglied und den Menschen in Rojava. Die

Strafverfolgungsorgane forderte er auf, „die grundgesetzlichen Freiheits- und Schutzrechte (auch gegen den Staat) aller Individuen zu respektieren.“

(anfddeutsch/azadi v. 29.11.2019)

## Heilbronn: Fünf Wohnungen und kurdisches Gesellschaftszentrum durchsucht

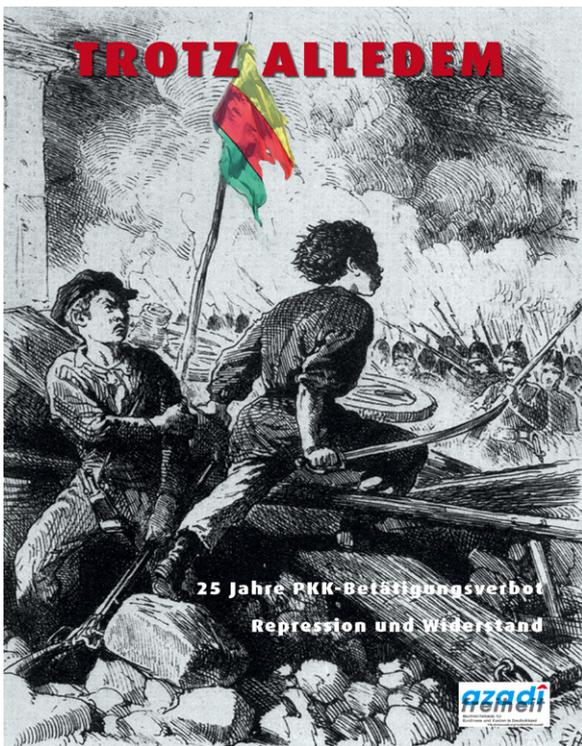
### Sait Öztürk: Maßnahmen sind politisch motiviert

Am 27. November wurden in Heilbronn die Wohnungen von fünf kurdischen Aktivist\*innen sowie die Räumlichkeiten des Demokratischen Kurdischen Gesellschaftszentrums durchsucht und hierbei zahlreiche Gegenstände „vorläufig“ sichergestellt. Sait Öztürk, Ko-Vorsitzender des Vereins, sagte gegenüber *anfddeutsch*, dass die Durchsuchungen mit dem Verdacht auf Verstöße gegen das Vereinsgesetz begründet worden seien. Es gehe um Dokumente, die bereits bei einer Vereinsrazzia im Juni des vergangenen Jahres beschlagnahmt wurden. „Als ich heute morgen von der Nachtschicht kam, warteten bereits Dutzende Polizisten vor meinem Haus. Nachdem ich die Tür aufgeschlossen hatte, verschafften sich die Beamten ebenfalls Zutritt. Es wurde alles auf den Kopf gestellt. Sogar der Garten wurde durchsucht,“ sagte Öztürk.

Die Durchsuchung hatte die Staatsanwaltschaft Stuttgart beim Amtsgericht beantragt, das diese Polizeiaktion anordnete. Gesucht wurden Spendenquittungen, Bargeld aus Spendensammlungen, gespeicherte

Daten, Datenträger, Formulare, Listen oder Lichtbilder, die im Zusammenhang stehen sollen mit diversen Veranstaltungen 2016, 2017 und 2018. Die „vorläufige Sicherstellung“ der Unterlagen sei „zum Zweck der Durchsicht“ erforderlich und „verhältnismäßig“.

Im Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts wird außerdem darauf hingewiesen, dass das Sammeln von Geld für die PKK nicht nur einen Verdacht auf Verstoß gegen das Vereinsgesetz begründe, sondern auch einen „Anfangsverdacht wegen Zuwiderhandeln gegen ein unmittelbar geltendes Bereitstellungsverbot eines



Broschüre zu 25 Jahren PKK-Betätigungsverbot, mit Beiträgen von Mitarbeiter\*innen von AZADÎ, Anwalt\*innen, Duran Kalkan, Mitglied des PKK-Exekutivrats. Zentraler Teil der rund 130 Seiten umfassenden Publikation mit dem Titel „... trotz alledem: 25 Jahre PKK-Betätigungsverbot - Repression und Widerstand“, bildet die Chronologie der Ereignisse von September 2013 bis Ende Juli 2018.

Zu beziehen ist sie kostenlos, aber auf Spenden hoffend, bei: AZADI e.V., Hansaring 82, 50670 Köln; fax: 0221 - 16 79 39 48 email: azadi@t-online.de

Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften der der Durchführung einer vom Rat beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme“ gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1a Außenwirtschaftsgesetz. Dann wird darauf verwiesen, dass die 3. Kammer des Europäischen Gerichts 1. Instanz mit Urteil vom 15. 11. 2018 die Durchführungsverordnungen zwar für nichtig erklärt habe, doch sei dieses Urteil noch nicht rechtskräftig. Es geht hier um die Klage gegen die Listung der PKK auf der EU-Terrorliste. Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg hat in seiner Entscheidung vom November 2018 die Indizierung für 2014 – 2017 für rechtsunwirksam erklärt. Weil jedoch hiergegen Berufung eingelegt wurde, ist das Urteil noch nicht wirksam geworden.

Diese Polizeimaßnahme könnte in einem Zusammenhang stehen mit derzeit vor dem OLG Stuttgart laufenden §§129a/b-Prozess gegen Kurden und eine Kurdin, die im Juni des vergangenen Jahres in Baden-Württemberg festgenommen wurden. In diesen Verfahren spielt ein Kronzeuge, der sich selbst als langjähriger PKK-Funktionär bezeichnet, eine dubiose Rolle. Er zeichnet sich durch einen überschäumenden Redefluss mit ausgeprägter Darstellungsphantasie aus. Es wäre denkbar, dass die jüngsten Razzien mit den Aussagen dieses Kronzeugen in einem Zusammenhang stehen.

### **Innenminister Strobl rechtfertigt Ausweisung von Sait Öztürk**

Gegen Sait Öztürk, dem im Februar 1999 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und infolgedessen ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, ist wenige Jahre später wegen „sicherheitsrelevanter Erkenntnisse“ die Entscheidung über eine Niederlassungserlaubnis ausgesetzt worden. Schließlich hat ihn das zuständige Regierungspräsidium Stuttgart im Mai 2013 aus dem Bundesgebiet ausgewiesen und seinen Antrag auf Niederlassungserlaubnis abgelehnt. Begründet wurde diese behördliche Unterdrückungsmaßnahme damit, dass der Aktivist „eine terroristische bzw. den Terrorismus unterstützende Vereinigung“ unterstützt habe, was „ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes“ rechtfertige. Seitdem ist Sait Öztürk zwar ausreisepflichtig, doch wird er im Bundesgebiet „geduldet“, d.h., dass er sich alle drei Monate eine Duldung ausstellen lassen muss. Außerdem muss er sich einmal wöchentlich bei der örtlichen Polizeidienststelle melden.

In der Antwort auf das Schreiben eines Landtagsabgeordneten an die schwarz-grüne Landesregierung, heißt es in der Antwort von CDU-Innenminister Thomas Strobl u.a.: „Wir können nicht dulden, dass Ausländer, die in unserem Land Schutz suchen und denen ein solcher zuerkannt wird, terroristische bzw. den Terrorismus unterstützende Vereinigungen unterstützen. Der erste wichtige Schritt ist, solche Ausländer aus

dem Bundesgebiet auszuweisen und ihnen kein Aufenthaltsrecht zuteil werden zu lassen.“ Es sei jedoch aufgrund der Situation im Herkunftsland „nicht immer“ möglich, den Aufenthalt auch tatsächlich zu beenden. Gerade deshalb müssten „solche Ausländer“ überwacht werden, „um die öffentliche Sicherheit und Ordnung in unserem Land bestmöglich zu schützen“, so Strobl.

Aus all dem ist die Einschätzung von Sait Öztürk gegenüber anfddeutsch zutreffend, dass die Durchsuchungen als Repression und politisch motivierte Kriminalisierung bezeichnet werden müssten, die mit den intensiven Beziehungen zwischen deutscher und türkischer Regierung zusammenhängen.

*(anfddeutsch/azadî v. 27.11.2019, Antwort des IM Baden-Württemberg v. 5.11.2019)*

## **§129b-Verfahren gegen Yıldız AKTAŞ**

### **Kundgebung vor dem Kammergericht Berlin**

*Vor dem dritten Verhandlungstag am 15. November im §129b-Prozess gegen die kurdische Aktivistin AKTAŞ, fand vor dem Kammergericht Berlin eine Kundgebung statt, auf der auch ein Vertreter von AZADÎ folgendes Grußwort gesprochen hat:*

Seit dem so genannten Düsseldorfer PKK-Prozess von 1989 bis 1994 verfolgt die deutsche Bundesregierung hier lebende kurdische und türkische Menschen, die sich für eine radikale Veränderung der despotischen Zustände in ihrer Heimat einsetzen, nach den §§ 129, 129a und 129b.

Als Rechtshilfefonds AZADÎ sind wir seit 1996 aktiv, Menschen, die aufgrund einer angeblichen PKK-Mitgliedschaft oder -tätigkeit angeklagt und verurteilt werden, zu unterstützen, indem wir für vernünftigen Rechtsbeistand sorgen und die Verfahren in der Öffentlichkeit bekannt machen.

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs von 2010 erfolgten die ersten Festnahmen und Anklagen von Kurden und Kurdinnen unter dem Vorwurf der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung nach §129b – konkret der kurdischen Arbeiterpartei PKK. Wie bei Yıldız AKTAŞ, beschränken sich die Vorwürfe in den allermeisten Fällen auf völlig legale politische Tätigkeiten.

Wir sind der Meinung, dass es das demokratische Recht von allen ist – ob mit oder ohne deutschen Pass –, in Deutschland gegen die Diktatur von Präsident Erdoğan den Widerstand in und außerhalb der Türkei zu organisieren, damit dort die unhaltbaren Zustände schnellstmöglich ein Ende finden. Genau dies aber wird der Angeklagten von der Bundesanwaltschaft zur Last gelegt.

Erfolgte die für die Anklage nach §129b notwendige Ermächtigung zur Strafverfolgung durch das



Bundesjustizministerium bislang pauschal für angebliche Regional- und Gebietsverantwortliche der PKK, wurde bei Yıldız eine Einzelermächtigung erteilt, um auch die kurdischen Frauenstrukturen in Deutschland anzugreifen.

Bei den § 129b-Verfahren handelt es sich um nichts anderes, als Exilstrukturen der türkischen und kurdischen Linken zu bekämpfen und damit die Verfolgung der Opposition von Erdoğan in der Türkei in Deutschland weiterzuführen. Während heute die Proteste gegen diese Art von deutscher Justiz stattfinden, plündern und morden dschihadistische Söldner mit Unterstützung und unter Aufsicht der türkischen Armee in Rojava. Der völkerrechtswidrige Einmarsch und die ethnischen Säuberungen erfolgten nicht etwa spontan, sondern waren von Erdoğan schon seit Monaten angekündigt.

Die Bundesregierung rudert bei der anfangs geäußerten zögerlichen Kritik an der türkischen Invasion und Besatzung in Nordsyrien schon wieder zurück und ist ernsthaft bereit, an einer von der Türkei am 3./4. Dezember in London initiierten Konferenz teilzunehmen, wie der geplante Bevölkerungsaustausch in Rojava organisiert und bezahlt werden kann. Gleichzeitig verfolgt sie juristisch die Kräfte in Deutschland, die sich sowohl in Rojava als auch in der Türkei diesem Faschismus entgegensetzen.

Sichtbarster Ausdruck dieser Gesinnung sind die unzähligen Strafverfahren, die seit 2017 im Zusammenhang mit den Symbolen der kurdischen Verteidigungskräfte YPG und YPJ geführt wurden und werden. Ob bei Protesten auf der Straße oder beim Austausch in den digitalen Netzwerken – kriminalisiert werden in Deutschland nicht die, welche völkerrechtswidrig schwerste Menschenrechtsverletzungen begehen, sondern die, die unter Einsatz ihres Lebens versuchen, die Zivilbevölkerung vor Massakern und Vertreibung zu beschützen.

In diesem Sinne fordern wir als Rechtshilfefonds AZADÎ die sofortige Einstellung des Verfahrens gegen Yıldız Aktaş – ebenso die Einstellung der anderen

129b-Verfahren gegen kurdische und türkische Linke in Deutschland. Selbstverständlich gehört hierzu auch die Forderung nach Abschaffung des §129b sowie nach Aufhebung des PKK-Verbots.

Mehr Informationen können dem Blog [freiheit-yildiz.com](http://freiheit-yildiz.com) entnommen werden oder auf Twitter #freedom4yildiz

(Azadi)

### Kampagne „Freiheit für Müslüm Elma“

Mit einer Kundgebung vor dem Gerichtsgebäude des Oberlandesgerichts (OLG) München begann am 4. November eine gemeinsame Kampagne unter dem Motto „Freiheit für Müslüm Elma“, getragen von der „Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa“ (ATIK), der Roten Hilfe und weiterer Verbände. Elma steht wie neun weitere Aktivisten seit Juni 2016 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts (OLG) München. Sie werden beschuldigt, als Mitglieder an einer „terroristischen Vereinigung im Ausland“ gem. §129b StGB teilgenommen zu haben. Gemeint ist hier die Kommunistische Partei der Türkei/Marxistisch-Leninistisch (TKP/ML). Individuelle Straftaten werden ihnen nicht vorgeworfen. Wie in allen 129b-Verfahren, hat auch in diesen Fällen das Bundesjustizministerium die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung erteilt. „Die Erteilung dieser sogenannten Verfolgungsermächtigung ist eine politische Entscheidung, für die die außenpolitischen Interessen Deutschlands maßgeblich sind“, sagten Stephan Kuhn und Antonia von der Behrens, die Verteidiger\*in von Müslüm Elma.

Während die Haftbefehle der Mitangeklagten inzwischen aufgehoben worden sind, befindet sich Müslüm Elma als einziger seit viereinhalb Jahren in Untersuchungshaft in der JVA München-Stadelheim, weil seine politische Betätigung von der Anklage als „Rädelführerschaft“ eingestuft wird. Damit droht ihm eine höhere Strafe – gem. §129b bis zu zehn Jahren.

Müslüm Elma ist 1960 als Kind kurdischer und alevitischer Eltern in der Region Dersim (türk.: Tunceli) zur Welt gekommen. Nach dem Militärputsch vom 12. September 1980 ist er im Hölle Nr. 5 bezeichneten Gefängnis in Amed (türk.: Diyarbakir) inhaftiert und schwer gefoltert worden. Ein Jahr nach seiner Haftentlassung 1992 wurde er erneut festgenommen und war weitere neun Jahre inhaftiert. Noch heute hat er durch die erlittenen Folterungen und der Teilnahme an langen Hungerstreiks gegen die unmenschlichen Haftbedingungen gesundheitliche Probleme.

In Deutschland ist sein Asylantrag im Jahre 2009 anerkannt worden.

Die zehn Angeklagten waren im Februar 2015 in einer koordinierten Polizeioperation in Deutschland, Griechenland, der Schweiz und Frankreich festgenommen worden.

Mit einem Ende des Prozesses wird im Frühjahr 2020 gerechnet.

Am 15. November fanden in vielen Städten in Deutschland, auch vor deutschen diplomatischen Vertretungen im Ausland, Protestkundgebungen statt.

Außerdem haben am 18. und 27. November ausländische Rechtsanwälte und ehemalige Mitgefangene von Müslüm Elma aus dem Gefängnis in Diyarbakir den Prozess als Besucher mitverfolgt. „Lasst uns gemeinsam Druck aufbauen, damit Elma endlich freikommt“, ruft der ATIK-Vorsitzende Süleyman Gürçan zur Solidarität mit den Angeklagten auf.

(jw v. 2./3.11.2019/Azadi)

*Anmerkung zur langen U-Haft-Zeit: Im sog. Düsseldorfer Prozess gegen PKK-Exilpolitiker\*innen war gegen die U-Haft von Duran Kalkan (Selahattin Erdem), dem heutigen Mitglied des PKK-Exekutivrates, vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof geklagt worden.*

*Der Staatsschutzsenat des OLG hatte ihn am 7. März 1994 wegen Mitgliedschaft in der PKK zu sechs Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Zu dem Zeitpunkt war er aber schon fünf Jahre und 11 Monate in U-Haft, wobei das OLG mehrere Male die Haftfortdauer bestätigt hatte.*

*Die Klage endete am 5. Juli 2001. Der EGMR entschied, dass die „beachtliche Länge der erlittenen Freiheitsentziehung“ auf „wesentlich überzeugenderen Rechtfertigungen hätte beruhen müssen“ als die einer möglicherweise bestehenden Fluchtgefahr. Die Gerichte hätten „außerdem die früheren Begründungen fast wörtlich übernommen“, ohne neue Aspekte darzulegen.*

*„Das Erdem-Urteil ist eine verdiente Abmahnung für die deutsche Strafjustiz und vor allem eine, die mitnichten einen Ausnahmefall betrifft“, schrieb Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck im „Grundrechte-Report“ aus dem Jahre 2002. Das Urteil behandle zwar „einen Fall mit politischem Hintergrund“, doch könne jeder Verteidiger aus seinem Alltag „von einer Vielzahl von Fällen mit ungeRechtfertigten Anordnungen von langen und andauernden U-Haft-Zeiten berichten“.*

(Azadi)

## Eingestellt

Wegen der Durchführung einer verbotenen Veranstaltung, wurde gegen Nuri S. ermittelt und er vor dem Landgericht Dortmund angeklagt. Das Verfahren wurde, nachdem der Angeklagte einen Betrag in Höhe von 100 Euro an eine gemeinnützige Organisation gezahlt hatte, gem. § 154a Abs. 2 S t P O eingestellt.

(Azadi)

## Verurteilt

Weil er anlässlich einer Demonstration im März 2018 in Berlin eine Fahne mit dem Bild von Abdullah Öcalan gezeigt hatte, wurde gegen Mohammed B. ermittelt. Im August dieses Jahres verurteilte ihn das Amtsgericht Tiergarten wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz zu einer Geldstrafe von 600,- Euro.

(Azadi)

## Eingestellt

Im Februar dieses Jahres begann vor dem Kurdisch-Demokratischen Gesellschaftszentrum in Duisburg eine Kundgebung. An einem Tisch war eine Öcalan-Fahne angebracht, die die Polizei als „verbotenes Symbol“ gewertet, aber nicht fotografiert hatte. Stattdessen war in die Akte ein „Symbolfoto“ eingefügt worden. Der Verteidiger von Hayri I., Rechtsanwalt Frank Jasenski, hatte sich daraufhin mit einem Einstellungsantrag an die Staatsanwaltschaft Duisburg gewandt. Denn: Auf dem „Symbolbild“ war in englischer Sprache der Schriftzug „Freedom for Öcalan“ aufgedruckt. Da die gesamte Versammlung aber ausschließlich die humanitäre Situation von Abdullah Öcalan und die strikten Isolationsbedingungen des Inhaftierten zum Thema hatte, habe hier kein PKK-Bezug vorgelegen. Deshalb sei sein Mandant, Hayri I., von der Zulässigkeit des Öcalan-Porträts ausgegangen. Die Staatsanwaltschaft hat daraufhin das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 S t P O eingestellt.

(Azadi)

## Einstellung gegen Geldstrafe

Weil sie im März 2018 an einer Demonstration in Düsseldorf teilgenommen und sich später einer Identitätsfeststellung durch eine Polizeibeamtin aktiv widersetzt hatte, erhielt Vesile Y. vom Amtsgericht Düsseldorf einen Strafbefehl wegen Vergehens nach §§ 114 Abs. 1, 47 Abs. 2 StGB in Höhe von 2700,- Euro.

Aufgrund der Intervention ihres Verteidigers konnte das Verfahren gegen Zahlung einer Geldstrafe von 500,- Euro gem. § 153a Abs. 2 S t P O eingestellt werden.

(Azadi)

## „Deutsche Polizisten: Mörder und Faschisten“ zulässig / Verfahren eingestellt

Weil sie auf einer Kundgebung in Köln im März dieses Jahres angeblich Polizeibeamte beleidigt haben soll („Deutsche Polizisten: Mörder und Faschisten“), leitete die Staatsanwaltschaft Köln ein Ermittlungsverfahren gegen Aygül B. ein. Ihr Verteidiger, Rechtsanwalt Tim Engels, wandte sich mit einer Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft und beantragte die Einstellung des Verfahrens. Er vertritt die Auffassung, dass es bei der Parole nicht um eine individuelle, sondern um eine „straflose Kollektivbeleidigung“ handele und Kritik am Verhalten staatlicher Bediensteter beinhalte. Dies liege seiner Meinung nach „im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit“. Das Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt: „Es kann nach Lage der Dinge nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass durch das Skandieren der bei Demonstrationen aus dem linksextremen Spektrum schon gewohnheitsmäßig gerufenen Parole *Deutsche Polizisten: Mörder und Faschisten* nicht etwa die konkret vor Ort eingesetzten Beamten, insbesondere auch nicht der Geschädigte D.W., in deren verdientem Ehranspruch als solcher und als Institution geübt werden sollte“. Als politische Meinungsäußerung sei die Parole „zulässig“.

(Azadi)

## Fallengelassen

Ein deutscher Aktivist war in einem bestimmten Zeitraum in Rojava bei der YPG und in Shengal bei der YBŞ. Bei der Rückkehr nach Deutschland wurde er festgenommen wegen des Vorwurfs gem. §§129a/b, der Anfang dieses Jahres jedoch fallen gelassen worden ist. Inzwischen hat er Deutschland wieder verlassen.

(Azadi)

## OLG Koblenz lässt §129b-Anklage gegen Mashar T. (59) zu

Der Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Koblenz hat am 27. November beschlossen, die Anklage der Generalstaatsanwaltschaft gegen das mutmaßliche PKK-Mitglied Mashar T. (59) zur Hauptverhandlung zuzulassen. Diesem wird vorgeworfen, von Mai 2018 bis Anfang Juni 2019 als „hauptamtlicher Kader“ das „PKK-Gebiet Mainz“ geleitet zu haben. Er wird mithin der Mitgliedschaft in einer „terroristischen Vereinigung im Ausland“ gem. §§129a/b StGB beschuldigt. Im Rahmen seiner Tätigkeit habe er Spendenkampagnen und Veranstaltungen überwacht und organisiert, um hierdurch Finanzmittel zu beschaffen. Der Termin des Prozessauftaktes steht noch nicht fest.

Mashar T. wurde am 25. Juni 2019 in Gießen festgenommen; seitdem befindet er sich in U-Haft in der JVA Rohrbach.

(PM OLG Koblenz v. 6.12.2019/azadi)

## Münster und Oldenburg: Vereine und Wohnung durchsucht

Ein Tag nach einer Solidaritätsveranstaltung für Rojava und gegen die Militärinvasion der türkischen Armee, wurden am 9. Dezember gleichzeitig die kurdischen Vereine in Münster und Osnabrück sowie die Wohnung einer Verantwortlichen des Münsteraner Vereins durchsucht. Massive Polizeipräsenz begleitete die Razzien. Dutzende Unterlagen, Bücher, Broschüren, Computer und Mobiltelefone wurden beschlagnahmt. „Die Hausdurchsuchungen sind Teil einer systematischen Kriminalisierungspolitik, die der deutsche Staat gegenüber kurdischen Aktivist\*innen führt“, erklärte die Föderation der Freiheitlichen Gesellschaft Mesopotamiens in NRW e.V. (FED-MED NRW). Der Dachverband ruft zur Solidarität mit den kriminalisierten Gesellschaftszentren auf.

(anfdeutsch v. 10.12.2019)



## Hamburg: Hausdurchsuchung bei Anja Flach

Am 11. Dezember wurde auf Beschluss des Amtsgerichts Hamburg von Anfang Oktober die Wohnung der Hamburger Ethnologin und Buchautorin Anja Flach durchsucht und hierbei ein Mobiltelefon sowie ein Laptop beschlagnahmt. Ihr wird vorgeworfen, Fotografien im Gedenken an Jakob R., der bei einem Luftangriff der türkischen Armee in Kurdistan ums Leben gekommen ist, auf Twitter geteilt zu haben. Damit werde sie verdächtigt, wegen des öffentlichen Teilens verbotener Symbole gegen das Vereinsgesetz verstoßen zu haben. „Ich kann nicht fassen, dass wegen eines auf Twitter geteilten Fotos die Polizei mich in meiner Wohnung aufsucht. Jakob ist durch einen Luftangriff im Juli 2018 ermordet worden. Anstatt diese Kriegsverbrechen zu bekämpfen und den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg der Türkei in Nordostsyrien sofort zu beenden, geht die Kriminalisierung und Repression in Deutschland weiter“, kommentierte Anja Flach die Razzia.

*(anfdeutsch v. 11.12.2019)*

## Rolf Gössner fordert Kurswechsel in Türkei- und Kurdistan-Politik:

### Kurdische Frage „weniger denn je ein Terrorproblem“

„Das PKK-Verbot hat viel Unheil gestiftet“, lautet der Titel eines Beitrags des Publizisten Dr. Rolf Gössner, veröffentlicht in der Ausgabe der prokurdischen

Zeitung „Yeni Özgür Politika“ vom 26. November. „Schon seit Jahren und Jahrzehnten hat sich die Bundesrepublik in die ausufernde Terrordoktrin des türkischen Staates einbinden lassen. Tatsächlich haben Bundesregierungen und auch die Europäische Union (EU) allzu lange mit der Türkei eng, unkritisch, teils willfährig kooperiert. Sie haben damit, so hart das klingen mag, Beihilfe zu Menschenrechtsverletzungen geleistet und die kriegerische Kurdenpolitik flankiert: so mit dem Verbot der kurdischen Arbeiterpartei PKK in Deutschland als ‚terroristische Vereinigung‘, so mit ihrem Eintrag in die EU-Terrorliste, so mit zahlreichen ‚Terrorismus‘-Prozessen gegen kurdische Aktivisten und Vereinigungen, so mit heikler Militär-, Polizei- und Geheimdienstkooperation sowie mit milliardenschweren Waffenlieferungen an die Türkei“, schreibt Rolf Gössner als Auftakt seiner mehrseitigen Ausführung über die deutsch-türkische Zusammenarbeit und deren Folgen für die Kurdinnen und Kurden.

Seiner Auffassung nach bedarf es „eines radikalen Wandels der europäischen Türkei- und Kurdenpolitik“. Mit Verboten seien politische Probleme nicht zu lösen, „sondern weitere produziert“. Die sog. Kurdische Frage sei „jedenfalls weniger denn je ein Terrorproblem“, sondern „ein historisch belastetes, politisch-menschenrechtliches Grundproblem der Türkei mit weit reichenden Auswirkungen auf den Nahen und Mittleren Osten, aber auch auf Europa und die Bundesrepublik.“

Der vollständige Text: <http://yenziozgurpolitika.net/rolf-gossner-das-pkk-verbot-hat-viel-unheil-gestiftet/>

*(R. Gössner v. 9.12.2019/azadi)*

# GERICHTSURTEILE

## EGMR: Parole „Bijî Serok Apo“ von Meinungsfreiheit gedeckt

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einer Verhandlung am 5. Dezember 2019 die Türkei wegen Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung verurteilt. Geklagt hatten zwei Aktivisten, die wegen des Skandierens der Parole „Bijî Serok Apo“ zu Geldstrafen verurteilt worden waren.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat der Türkei vorgeworfen, das Recht auf Meinungsfreiheit von kurdischen Aktivisten verletzt zu haben. Die Klage ging auf einen Antrag gegen die türkische Republik zurück, den zwei Männer aus Der-sim nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention beim EGMR eingereicht hatten. Die beiden Aktivisten hatten im Jahr 2008 an einer öffentlichen Pressekonferenz zum Verbotsverfahren gegen die DTP (Partei der demokratischen Gesellschaft) teilgenommen und waren rund ein Jahr später wegen Volksverhetzung zu verschiedenen hohen Geldstrafen verurteilt worden.

Konkret wurde Özgür Söylemez und Süleyman Yurtdaş vorgeworfen, während der Pressekonferenz den Ausruf „Bijî Serok Apo“ (Es lebe Apo) skandiert zu haben.

Das Gericht kam in seinem Urteil zu dem Schluss, dass das Rufen dieser Parole keine Straftat darstelle, die eine Verurteilung zu einer Geldstrafe rechtfertige. „Bijî Serok Apo“ dürfe in einer demokratischen Gesellschaft nicht als Volksverhetzung geahndet werden, befand der EGMR und sprach den Betroffenen Schadensersatz in Höhe von 4000 Euro zu. Darüber hinaus hätten die türkischen Behörden das Recht auf ein faires Verfahren verletzt, weil die Strafabteilung des Amtsgerichts Tunçeli eine Berufung bei der nächsthöheren Instanz nicht zugelassen habe.

### Kritik an EGMR wegen zögerlichen Vorgehens

Özgür Söylemez zeigte sich über das Urteil erfreut. Er kritisierte allerdings, dass der EGMR etliche Klagen gegen das Land als unzulässig abweist: „In den letzten Jahren ist die Zahl der Menschenrechtsverletzungen in der Türkei nach oben geschossen. Die Gesellschaft ist

massiven Einschränkungen und Repression ausgesetzt, vor allem hinsichtlich der Meinungs- und Gedankenfreiheit. In viel zu vielen Fällen entscheiden die Richter in Straßburg aber, dass zunächst der nationale Rechtsweg ausgeschöpft werden müsse.“ Hinzu käme, dass Verfahren gegen die Türkei angesichts der Lebenserwartungen der Kläger\*innen für diese von entscheidender Bedeutung seien, das EGMR jedoch wie im aktuellen Fall erst nach mehreren Jahren Urteile erlasse. „Zehn Jahre ist eine lange Zeit für das Leben. Dass Beschwerden wie diese nicht unverzüglich bearbeitet werden, wirkt sich zum Nachteil der Antragsteller aus“, so Söylemez.

### **Unklarheiten in Deutschland damit aus dem Weg geräumt ?**

In Deutschland herrschte bisher Unklarheit darüber, ob das Skandieren von „Bijî Serok Apo“ einen Straftatbestand erfüllt. Verboten wurde das Rufen dieser Parole zwar im Zuge des PKK-Verbots vom November 1993, doch gibt es keine einheitliche Rechtsprechung. Bei derartigen Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz entscheiden gerichtliche Instanzen sehr unterschiedlich – wie auch in dieser Info-Ausgabe zu lesen ist. Ob sich das Straßburger Urteil auch auf die Rechtsprechung in Deutschland auswirken wird, bleibt abzuwarten. Verteidiger\*innen von Angeklagten werden es gewiss nicht unterlassen, dieser Entscheidung in ihren Schriftsätzen einen adäquaten Platz einzuräumen.

Im April wurde Tahir Köçer, Ko-Vorsitzender der Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland (KON-MED), vom Amtsgericht Braunschweig zu einer Geldstrafe verurteilt, weil er auf einer Demonstration für die Freiheit Abdullah Öcalans am 20. Oktober 2017 den Ausruf verwendet haben soll. Wegen desselben Vorwurfs sprach das Amtsgericht Kassel allerdings vor drei Wochen einen Angeklagten frei. Die Äußerung „Bijî Serok Apo“ sei zulässig und von der Meinungsfreiheit gedeckt, entschied das Gericht. Auch die Staatsschutzkammer des Landgerichts Berlin hat in diesem Jahr entschieden, dass der Ausruf nicht strafbar ist.

*(ANFdeutsch v. 6.12.2019/azadi)*

## **Verwaltungsgericht verwarf Verbot der Stadt Mannheim**

### **Demo gegen türkischen Angriffskrieg konnte stattfinden**

In Abstimmung mit der Polizei hatte die Stadt Mannheim mit einer 40seitigen Begründung am 21. Oktober versucht, eine geplante Demonstration mit dem Motto „Stoppt den türkischen Angriffskrieg in Nordsyrien ! Solidarität mit Rojava“ zu verbieten. Es sollte lediglich eine stationäre Kundgebung stattfinden dürfen; ein Aufzug durch die Innenstadt wurde „aus Sicherheitsgründen“ untersagt.

Hiergegen legten die Veranstalter\*innen, ein Bündnis aus mehr als 20 kurdischen, türkischen und deutschen Organisationen, Beschwerde beim Verwaltungsgericht wegen Substanzlosigkeit der Verbotsverfügung ein. Kernpunkt waren angeblich zu erwartende Ausschreitungen zwischen türkischen Nationalisten auf der einen und emotional bewegten Kurd\*innen auf der anderen Seite. Diese allgemein gehaltene Begründung hat das Gericht als nicht ausreichend für ein Verbot angesehen und das Verbot für null und nichtig erklärt.

Deshalb konnte die Demonstration in Mannheim mit einigen hundert Teilnehmer\*innen stattfinden –und sie verlief wie geplant friedlich und störungsfrei. Mit Parolen wie „Es lebe Rojava“, „Deutsche Panzer raus aus Kurdistan“ und „Erdogan Terrorist“ wurde die Öffentlichkeit auf den Krieg der türkischen Armee gegen die nordsyrische Region aufmerksam gemacht. Auf der Abschlusskundgebung sprachen u.a. die Bundestagsabgeordnete der Linken, Gökay Akbulut und der ehemalige HDP-Abgeordnete im türkischen Parlament, Ali Atalan.

*(aus einem ausführlichen Bericht von cki v. 27.10.2019)*

## **Verwaltungsgericht Hannover: YPG ist keine Teilorganisation der PKK**

In dem Verfahren ging es um eine DGB-Demonstration am 1. Mai in Hannover aus Anlass des „Tages der Arbeit“, an der der Kläger teilgenommen hatte. Auf dieser Demo seien auch Ballons mit dem YPG-Symbol gezeigt, außerdem Ballons mit dem Zeichen der CDK aus dem DGB-Zelt heraus verteilt worden.



Die Polizei habe einer Teilnehmerin sowie Umstehenden erklärt, dass damit eine Straftat begangen werde. Daraufhin hätten weitere Demonstrierende YPG-Embleme gezeigt, u.a. der Kläger. Hinter einem abgestellten Fahrzeug habe ein Polizeikommissar die Identität einer Demonstrantin (ED-Behandlung) festgestellt und dies auch bei dem Kläger vornehmen wollen. Dieser habe sich jedoch „durchgängig widerspenstig“ gezeigt und sich mit Gewalt gewehrt und ihn mit „Du Schwein“ beschimpft. Nach Aussagen des Beamten neige der Kläger zu „Überreaktionen“, zeige eine „aggressiv-impulsive Grundhaltung“ und halte sich im Übrigen „im Umfeld der linksradikalen/linksextremistischen Szene von Hannover“ auf. Deshalb sei damit zu rechnen, dass er wieder als Verdächtiger in Erscheinung treten könne.

Das Amtsgericht Hannover erließ hinsichtlich der „Anlasstat“ gegen den Kläger einen Strafbefehl von 100 Tagessätzen à 100 Euro, doch wurde das Verfahren nach Einspruch gegen Zahlung einer Geldauflage von 500 Euro eingestellt. Unabhängig davon ist auch das Verfahren wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz (YPG-Symbol) eingestellt worden.

Mit Verweis auf die Vorkommnisse auf der 1. Mai-Demo hatte die Beklagte drei Monate später die ED-Behandlung des Klägers angeordnet und die „Anwendung unmittelbaren Zwangs in Form der Vorführung“ angedroht.

Hiergegen hatte der Verteidiger des Betroffenen Klage eingereicht. Die Vorwürfe wurden bestritten und als Beleg das Video einer Journalistin der „tageszeitung“ sowie Fotos von Verletzungen vorgelegt, die er aufgrund der vorläufigen Ingewahrsamnahme erlitten habe. Nicht er habe den Polizeibeamten angegriffen, sondern dieser ihn. Auch habe er nicht „Du Schwein“ gerufen. Weder sei er besonders aggressiv gewesen, habe versucht zu fliehen, noch bewege er sich in dem behaupteten politischen Umfeld. Die angeordnete ED-Maßnahme komme nicht in Betracht, weil hier nicht einmal im Ansatz ein besonderes kriminalistisches Interesse zu erkennen sei.

Die Klage war begründet und hatte Erfolg.

Die 4. Kammer des VG Hannover verkündete am 16. Oktober 2019 ihre Entscheidung (**Aktenzeichen: 4 A 5668/18**):

Nach Ansicht des Gerichts zeigt das Video keine „erhöhte Aggressivität“ des Klägers; eine „bewusste Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung eigener Interessen“ sei nicht erkennbar. Man habe ihn „ohne größere Probleme“ zum Polizeiwagen führen können.

„Du Schwein“ habe nicht der Kläger, sondern eine andere Person gerufen. Auch sei beim Kläger vor Gericht von einer aggressiven Grundhaltung „nichts zu spüren“ gewesen.

Es bestehe kein Restverdacht wegen der Verwendung verbotener Symbole, weshalb das Verfahren auch

eingestellt wurde, denn: „Das Zeigen der Zeichen der YPG war angesichts des Kontextes der Versammlung nicht verboten“ und „eine entsprechende Versammlungsaufgabe nicht dargelegt“. Zudem sei „auch das Zeigen von Zeichen der CDK durch den Kläger nicht aufgezeigt“.

Schließlich: „Nach überwiegender Rechtsprechung ist das Zeigen von Zeichen der YPG nur strafbar, wenn durch die Verwendung dieser Symbole und durch den Anlass und das Ziel der Versammlung ein Kontext zur PKK hergestellt werden könnte.“ Dieser Rechtsprechungslinie wolle sich das VG anschließen. Es stellte auch fest, dass „die YPG keine Teilorganisation der PKK“ sei. Hierbei verwiesen die Richter auf die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage (BT-Drs. 18/12025), wonach die YPG-Zeichen nicht verboten seien „und von dieser Gruppierung keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehe“. Erst wenn sich die PKK dieser Symbole bediene, unterläge sie einem Verbot. Ein solcher Kontext könne bei der DGB-Demo zum „Tag der Arbeit“ nicht hergestellt werden.

„Sogar wenn eine Versammlung Militäreingriffe der Türkei in Nordsyrien zum Thema gehabt hätte, liegt der thematische Bezug zur PKK und deren Aktivitäten nicht auf der Hand“, heißt es weiter in dem Urteil. Gleiches gelte auch für das mögliche Verteilen der CDK-Zeichen. Jedenfalls könne dem Kläger kein Verstoß gegen das Vereinsgesetz vorgeworfen werden.

Bezogen auf die ED-Behandlung stellte die Kammer fest, dass „alleine die behauptete Zugehörigkeit zu angeblich linksextremen Gruppierungen“ keine ED-Behandlung rechtfertige. Mit dem Hinweis der Beklagten auf andere Demonstrationen sei eine solche Maßnahme nicht abzuleiten. Außerdem könne in diesem Einzelfall kein öffentliches Interesse festgestellt werden, das eine Anordnung zur ED-Behandlung rechtfertigt hätte.

Die Beklagte – Polizeidirektion Hannover – hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

(Azadi)

## **Amtsgericht Kassel: „Bijî Serok Apo“ nicht per se verboten**

In diesem Zusammenhang ist auch auf eine Entscheidung des Amtsgerichts Kassel zu verweisen, das am 20. November 2019 einen Angeklagten von dem Vorwurf des Verstoßes gegen das Vereinsgesetz freigesprochen hat. Dieser soll auf einer Demonstration in Kassel am 15. Februar 2019 unter dem Titel „Öcalan lebt – aber



wie?“ die Parole „Bijî Serok Apo“ (Es lebe Apo = gemeint ist Abdullah Öcalan) gerufen haben. Anlass und Thema der Demo war der 20. Jahrestag der durch internationale Geheimdienste organisierten Verschleppung von Öcalan aus Kenia in die Türkei sowie dessen Haftbedingungen auf der Gefängnisinsel Imralı, in der er seit 1999 inhaftiert ist. Wegen des Skandierens angeblich verbotener Parolen hat die Polizei die friedlich verlaufene Demonstration mit rund 700 Teilnehmer\*innen videografisch festgehalten. Anhand einer kurzen Sequenz aus dem Video hatte die Staatsanwaltschaft dem Angeklagten das Rufen einer verbotenen Parole vorgeworfen.

Das Gericht verwies in seiner Urteilsbegründung jedoch darauf, dass dieser Ausruf nicht grundsätzlich verboten sei, denn die Versammlung habe die Lebens- und Haftbedingungen von Abdullah Öcalan zum Thema gehabt, weshalb die Parole „Bijî Serok Apo“ von der Meinungsfreiheit gedeckt sei.

Auch hier gehen die Kosten des Verfahrens zu Lasten der Staatskasse.

*(afnddeutsch v. 20.11.2019)*

## **EuGH: Kennzeichnungspflicht bei Waren aus besetzten palästinensischen Gebieten**

Am 12. November entschied der Europäische Gerichtshof in Luxemburg, dass Waren aus dem Westjordanland nicht mit Israel als Herkunftsland gekennzeichnet werden dürfen. Für die Verbraucher\*innen müsse erkennbar sein, wenn Lebensmittel aus einer israelischen Siedlung in den besetzten Gebieten Palästinas stammen.

Hintergrund war ein Erlass in Frankreich von 2016, der regelt, dass „Lebensmittel aus den von Israel besetzten Gebieten“ erkennbar sein und ggf. mit „israelische Siedlung“ etikettiert werden müssen. Dagegen hatten sich ein Weinproduzent aus dem Westjordanland sowie die Organisation „Europäisches Judentum“ beschwert und das zuständige Gericht den Streitfall dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt. Dieser erklärte in seinem Urteil nun, dass der Begriff „Ursprungsland“ den jeweiligen Staat meine. Doch gehöre das von Israel besetzte Westjordanland völkerrechtlich nicht dazu. Die Palästinensische Befreiungsorganisation PLO begrüßte die Entscheidung, denn die Waren stammten alle aus „illegalen kolonialen Siedlungen“. Die israelische Regierung lehnte bislang die nun geforderte Kennzeichnungspflicht ab. Einspruch gegen das Urteil kann nicht eingelegt werden, so dass es für alle 29 EU-Mitgliedstaaten verbindlich ist. Damit kann künftig jedeR gegen Verstöße der Kennzeichnungspflicht vor Gericht klagen. Richter\*innen sind an das Grundsatzurteil des EuGH gebunden.

*(jw/ND v. 13.11.2019)*

## **Bayerisches VG entscheidet für Flüchtlingsanerkennung eines Kurden / Bescheid des BAMF war „rechtswidrig“**

Das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg hat aufgrund der mündlichen Verhandlung am 29. November 2019 in der Asylsache eines 28jährigen Kurden yezidischen Glaubens entschieden (**Aktenzeichen: Au 6 K 17.35549**). Dieser war im Sommer 2017 in die Bundesrepublik eingereist und hatte einen Antrag auf Asylanerkennung gestellt, den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Dezember desselben Jahres jedoch ablehnte. Gegen die Ablehnung des Asylbegehrens hat sein Verteidiger, Rechtsanwalt Roland Meister, Klage eingereicht. Am 3. Dezember erließ die 6. Kammer ein Urteil, in dem auf rund 28 Seiten dargelegt ist, warum der Kurde sehr wohl einen Anspruch auf Flüchtlingsschutz habe und er als Asylberechtigter anzuerkennen sei. In der Entscheidung haben sich die Richter ausführlich mit der politischen Entwicklung in der Türkei insbesondere seit dem gescheiterten Militärputsch vom Juli 2016 auseinandergesetzt und den massiven Menschenrechtsverletzungen in dessen Folge. Sie stellten fest, dass von türkischen Behörden und Gerichten der angewandte Begriff des „Terrorismus“ unscharf sei und Vorwand biete für eine ganze „Bandbreite an Repressalien“. Im Gegensatz zum BAMF wurden die Verfolgungsgründe des Asylbewerbers als absolut nachvollziehbar ernstgenommen. Auch hielt das Gericht fest, dass es an der Echtheit der vorgelegten Dokumente keine Zweifel habe. Aufgrund seiner politischen Aktivitäten im Rahmen der Parteilarbeit für die links-kurdische Demokratische Partei der Völker (HDP) erlitt er Repressalien, Haftstrafen und Folter. Wegen eines drohenden weiteren Verfahrens sah er sich gezwungen, mit Hilfe von Schleppern das Land zu verlassen.

Doch setzte sich die Repression gegen ihn in Deutschland fort. Weil er auf seiner Facebook-Seite u.a. Videos, Bilder und Symbole gezeigt habe, „die unter das Betätigungsverbot der PKK fallen“ (Kennzeichen von CDK, YPG, PYD, Abdullah Öcalan) wurde er wegen sieben Fällen von Zuwiderhandlungen gegen das Vereinsgesetz zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen verurteilt, wogegen sein Verteidiger Rechtsmittel eingelegt hatte. In der Berufungsverhandlung am 24. Oktober 2019 wurde das Verfahren vom Landgericht Memmingen dann mit Zustimmung des Staatsanwalts gegen eingestellt (**Az. 3 Ns 221 Js 16949/18**).

*Anzumerken ist, dass in dem Prozess gegen den 28Jährigen aufgedeckt wurde, dass sich die Polizei unter Tarnnamen zu facebook-accounts Zugang verschafft hatte. Hierzu heißt es in dem Urteil, dass der Polizeibeamte B. angegeben habe, in seiner Tätigkeit als Polizeibeamter ein Facebook-Profil benutzt zu haben,*

„welches einen kurdischen Namen als Profilename trage. An dem Profil sei nicht zu erkennen gewesen, dass hinter diesem die Polizei stehe.“ Bei der Zeugenvernehmung hatte er lt. Gerichtsprotokoll ausgeführt: „Wir benutzen verschiedene Namen auf Facebook mit verschiedenen Identitäten. Ich habe einen Account mit einem kurdischen Namen. [...] Es handelt sich um eine kurdische Person, die es nicht gibt. [...] Es werden keine Klarpersonalien ins Netz gestellt.“

Rechtsanwalt Roland Meister hatte in der mündlichen Verhandlung des Asylverfahrens deutlich gemacht, dass die Gefahr der Verfolgung seines Mandanten im Falle einer Rückkehr in die Türkei auch aus diesem Grund real sei. Den türkischen Sicherheitskräften – besonders dem Geheimdienst – sei durchaus bekannt, dass der 28-Jährige die inkriminierten Videos, Bilder und Symbole gepostet habe. Vor zwei Monaten habe bei ihm zu Hause (in der Türkei) eine Razzia stattgefunden. Sein dortiger Anwalt vermutete, dass dies wegen der Facebook-Veröffentlichungen geschehen sei. Außerdem sei sein Vater im August 2019 verhaftet, misshandelt und unter Druck gesetzt worden, den Aufenthaltsort seines Sohnes preiszugeben.

Alles in allem: das Gericht ging – „anders als das Bundesamt von einem substantiierten und damit glaubhaften Sachvortrag des Klägers“ aus.

(Azadi)

*In Ergänzung: Auch gegen Rechtsanwalt Roland Meister liefen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften von Essen und Düsseldorf wegen des Zeigens von YPG/YPJ-Fahnen bei Protesten gegen den Militärangriff auf Afrîn, später auch auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft ein Ehrengerichtsverfahren wegen Verletzung der Berufspflichten als Anwalt vor dem Anwaltsgericht.*

*Sämtliche Verfahren wurden eingestellt.*

*Aktuell gibt es ein Verfahren gegen ihn bei der Staatsanwaltschaft München I (Zeigen des YPJ-Symbols am 21. 10. bei einer Kundgebung wegen Rojava). Er hatte als einer der Verteidiger im Münchner TKP/ML-Prozess gesprochen und hierbei jene Fahne gezeigt, mit der er in Essen eine erfolgreiche juristische Intervention gegen ein polizeiliches Verbot erreichen konnte. Darauf hatte er in seiner Rede hingewiesen. Polizei und Staatsanwaltschaft leiteten dennoch ein Strafverfahren ein.*

(Azadi)

## AKTIONEN

### Stoppt den Krieg !

Am 2. November fanden Demonstrationen und Kundgebungen in zahlreichen deutschen Städten statt, wo Menschen gegen den Einmarsch der türkischen Armee in Nordsyrien protestierten, so auch in Berlin. Unter dem Motto „Stoppt den Krieg – Solidarität mit Rojava“ hatten sich nach Angaben von Veranstaltern und unterstützenden Gruppen mindestens 2000 Teilnehmer\*innen am Alexanderplatz versammelt. Ein Panzer in Pappkonstruktion mit einer Puppe als Erdoğan, sollte daran erinnern, dass sich Deutschland durch die Lieferung von Waffen an die Türkei mitschuldig an Krieg, Menschen- und Völkerrechtsverletzungen macht.

(jw v. 4.11.2019)

### Protest gegen SPD-Unterstützung der Türkei / Solidarität mit Rojava

Aktivist\*innen der Kampagne „Rise up for Rojava“ verschafften sich am 9. November Zugang zur SPD-Zentrale in Stuttgart, um auf den Angriffskrieg der türkischen Armee auf Rojava aufmerksam zu machen, aber auch der SPD eine Mitschuld an den momentanen Kriegsverbrechen an den Kurd\*innen zu geben, weil sie die Türkei direkt unterstützt. Sie entrollten ein Transparent mit der Aufschrift „Kriegstreiber SPD stoppen #RiseUp4Rojava“.

Die Protestierenden wandten sich auch gegen SPD-Außenminister Heiko Maas, der bei seinem letzten Zusammentreffen mit seinem türkischen Amtskollegen keinerlei Kritik am Vorgehen der Armee geäußert habe. Auch sein Vorgänger Sigmar Gabriel habe im vergangenen Jahr lieber Tee mit dem türkischen Außenminister getrunken als die damalige Invasion in Afrîn zu kritisieren.

(ANFdeutsch v. 9.11.2019)

### Protest der Aktivist\*innen von „Women Defend Rojava“ erfolgreich

Am 14. November fand in der Humboldt-Universität in Berlin eine Konferenz mit dem Thema „Rights and Equality in Contemporary Turkey“ (Rechte und Gleichberechtigung in der gegenwärtigen Türkei) statt. Kein



einziges Panel mit im Exil lebenden türkischen Wissenschaftler\*innen befasste sich mit der kurdischen Frauenbewegung in der Türkei oder die Invasion der türkischen Armee gegen das kurdische Autonomiegebiet Rojava/Nordsyrien. Deshalb traten Aktivistinnen von „Women Defend Rojava“ auf den Plan und forderten einen akademischen Diskurs zu diesen Themen ein. Nach einem Gespräch mit den Veranstalter\*innen konnten sie im Foyer einen Info-Tisch zur kurdischen Frauenbewegung aufbauen und wurden dazu eingeladen, bei der Diskussionsrunde zu Frauen- und Geschlechterstudien mitzuwirken. Ertuğ Tomuş, akademischer Koordinator des Projekts „Blickwechsel“ begrüßte die Aktion der Feministinnen: „Ich freue mich wirklich, dass ihr hier seid“ und erklärte sich mit deren Anliegen solidarisch. So habe auch er die Friedenspetition türkischer Wissenschaftler\*innen gegen den Angriffskrieg unterzeichnet. „Viele von uns haben deswegen ihren Job verloren und können nicht mehr in die Türkei zurückkehren“, sagte er in einem Gespräch mit dem Neuen Deutschland. Wie ihm ergehe es auch ihr, äußert Yağmur von „Women Defend Rojava“. Sie beklagt hinsichtlich des Forschungsprojekts, dass kurdischen Aktivist\*innen aus der Türkei nicht dieselben Mittel zur Verfügung gestellt würden und kritisiert deren Kriminalisierung in Deutschland. Zudem sei es für diese besonders schwer, akademische Posten zu bekommen. „Diese Ungleichheit wird in dieser Konferenz reproduziert, wenn die kurdische Bewegung nicht zu Wort kommt.“

(ND v. 15.11.2019/Azadi)

## Studierende fordern Ende der Partnerschaften mit antidemokratischen Unis der Türkei

Rund 50 Studierende der Goethe-Universität in Frankfurt/M. haben am 20. November den Senat der Uni besucht und ein Ende der Partnerschaften mit antidemokratisch-militaristischen Universitäten in der Türkei gefordert. Auch sprachen sie sich für ein deutliches Statement gegen Faschismus und den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen Rojava aus.

Studierende hatten ein Dossier über die Situation in Nordostsyrien/Rojava sowie der Partnerschaften von AKP-nahen Universitäten mit deutschen Unis erarbeitet und allen Verantwortlichen der Hochschule zur

Information gegeben. Hierbei standen insbesondere folgende Forderungen im Zentrum: Beendigung der Partnerschaften, Kooperationen mit der Rojava-Universität, Erklärung gegen den Angriffskrieg der Türkei sowie Anerkennung des Genozids an den Armenier\*innen vor 104 Jahren. (<https://nopartnershipwithturkishfascismffm.art.blog>)

Die Uni-Leitung wurde aufgefordert, sich auf der nächsten Senatssitzung mit diesem Dossier zu befassen. Der AStA zeigte sich solidarisch mit dem Anliegen und kündigte an, sich aktiv für die Forderungen einzusetzen. Die Studierenden erklärten, diesen Prozess kritisch begleiten zu wollen und rief dazu auf, ähnliche Aktivitäten auch in anderen Unis zu entwickeln.

## Uni-Leitung fordert Namen von YXK-Studierenden

Wie der AStA der Goethe-Universität in Frankfurt bekanntgab, hat die Universitätsleitung von ihm die Namen von Mitgliedern des Verbandes der Studierenden aus Kurdistan (YXK) gefordert. Dies sei nach einem Kennenlernetreffen der Frankfurter YXK-Ortsgruppe im Oktober 2019 geschehen.

Offenbar sei diese Aufforderung auf Wunsch des türkischen Generalkonsulats in Frankfurt geschehen. Schon im Dezember 2017 habe sich ein ähnlicher Vorfall ereignet. Nun hatte der AStA den Fall öffentlich gemacht. Der ungekürzte Text der Pressemitteilung: (<https://anfdeutsch.com/aktuelles/asta-uni-frankfurt-unileitung-will-namen-von-yxk-mitgliedern-15561>)

(anfdeutsch v. 20./21.11.2019/azadi)

## Demo wider das PKK-Verbot

Am 30. November fand in Hamburg eine Demonstration gegen das vor 26 Jahren vom damaligen CDU-Bundesinnenminister Manfred Kanther verfügte PKK-Betätigungsverbot, das bis heute Grundlage ist für die Kriminalisierung von Kurdinnen und Kurden, aber auch von mit ihnen und ihren Anliegen sich solidarisch erklärenden Menschen.

Auf der Demonstration, die vom Hamburger Bezirk Altona aus gestartet war, wurden Transparente mit Aufschriften wie „PKK-Verbot aufheben“, „Die PKK ist eine ökologische Bewegung“ oder „Die PKK ist eine feministische Bewegung“ gezeigt.

Die Versammlung war gemeinsam mit Kurd\*innen und internationalistischen Gruppen organisiert worden. Die Protestierenden machten darauf aufmerksam, dass die deutsche Politik seit Jahrzehnten die Türkei im Krieg gegen die kurdische Bevölkerung unterstützt und so mitverantwortlich ist für Kriegsverbrechen in Kurdistan.

(anfdeutsch v. 1.12.2019)



# REPRESSION

## Verfassungsbeschwerde gegen NRW-Polizeigesetz eingereicht

**Michèle Winkler: Es ist, als könne die Polizei einem in den Kopf schauen**

Am 30. Oktober hat der Verein Digitalcourage gegen einen Teil der Neuregelungen des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes, das Ende 2018 in Kraft getreten ist, Verfassungsbeschwerde eingereicht. Zu den sechs Beschwerdeführer\*innen gehört auch Michèle Winkler vom Komitee für Grundrechte und Demokratie. Gerügt wird insbesondere „die Verletzung der Intimsphäre und damit der Menschenwürde, des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, des Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme sowie des Fernmeldegeheimnisses“, heißt es in ihrer Stellungnahme. Die Verfassungsbeschwerde richte sich zudem „gegen die beiden neu eingeführten Instrumente der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) und Quellen-TKÜ“. Ferner werde die mit diesen Maßnahmen verbundene „Vorverlagerung der polizeilichen Eingriffsschwelle“ sowie der damit verbundene unbestimmte Rechtsbegriff „Drohende Gefahr“ angegriffen.

Mit den vorgenannten Überwachungssystemen würden nicht nur Telefonate abgehört, sondern „jegliche technisch vermittelte Kommunikation sowie sämtliche Online-Aktivitäten“: „Jeder Klick, jede Suchanfrage, jedes aufgerufene Video, ja selbst jeder Sprachbefehl: alles, was online passiert“, könne die Polizei „mitschneiden und auswerten“.

Auch falle nach den Neuregelungen der Schutz durch Verschlüsselung weg. „Diese Schadsoftware erlaubt es, Inhalte schon während der Eingabe mitzulesen. Selbst nie abgeschickte Nachrichten kann die Polizei mitschneiden. Es ist, als könne sie einem in den Kopf schauen“, so Michèle Winkler. Der Kreis „potenzieller Überwachbarer und Mitbetroffener“ sei „riesig“ und nicht einschätzbar, durch welches Verhalten Menschen zu „Zielpersonen“ werden können.

Weitere Informationen zur Verfassungsbeschwerde:

<https://digitalcourage.de/blog/2019/verfassungsbeschwerde-polgnrw-tkue-gtkue-drohende-gefahr> und <http://www.grundrechtekomitee.de/search/node/polizeigesetz>

(Erklärung Grundrechtekomitee v. 30.10.2019/Azadi)

## Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Vereinen: Widerstand gegen Zerstörung zivilgesellschaftlichen Engagements nötig

Der Bundesfinanzhof hatte dem Trägerverein von „Attac“ die Gemeinnützigkeit aberkannt, weil die NGO die „politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassung“ beeinflusse. Dies sei nach Auffassung des höchsten Finanzgerichts keine gemeinnützige politische Bildungsarbeit. Eine ähnliche Mitteilung hatte die Kampagne „Campact“ Mitte Oktober erhalten. Sie müsse nun Steuern für die Jahre 2015, 2016 und 2017 nachzahlen. „Campact“ rechnet damit, hierfür mehrere Hunderttausend Euro aufwenden zu müssen.

Seit dem Urteil gegen „Attac“, gibt es verstärkten Widerstand dagegen, dass zivilgesellschaftliches Engagement auf diese Weise zerstört werden soll. Die Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“, in der 120 Vereine und Stiftungen organisiert sind, fordert schon länger, die Abgabenordnung zu ändern. „Förderung der Wahrnehmung und Verwirklichung von Grundrechten, Frieden, soziale Gerechtigkeit, Klimaschutz, informationelle Selbstbestimmung, Menschenrechte und Gleichstellung der Geschlechter“ müssten in das Gesetz aufgenommen werden. Es seien nur wenige Änderungen erforderlich, damit politische NGOs wie „Attac“ und „Campact“ ihre Arbeit fortsetzen können.

Die Grünen verfolgen eine ähnliche Intention. Die Finanzpolitikerin Lisa Paus setzt sich nicht nur für die Gemeinnützigkeit politischer NGOs ein, sondern auch für eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts in Richtung Transparenz. So seien Regeln zur Offenlegung der Spenderstrukturen erforderlich.

(ND v. 2./3.11.2019)

## Berliner Finanzamt erklärt Anti-Nazi-Arbeit für nicht gemeinnützig

Am 4. November hat das Finanzamt Berlin für Körperschaften auch der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten“ (VVN-BdA) den Status der Gemeinnützigkeit entzogen. Nun sollte auch diese Organisation Steuern in fünfstelliger Höhe nachzahlen, was sie aber nicht gemacht hat. Die Entscheidung der Finanzbehörde hat massive Kritik einerseits und Solidarität zahlreicher Organisationen und Einzelpersonen mit der Vereinigung andererseits hervorgerufen. Innerhalb von zwei Wochen konnte die VVN einen Zuwachs von 979

Mitgliedern verbuchen. Das Finanzamt hatte die Aberkennung der Gemeinnützigkeit u.a. damit begründet, dass die VVN seit Jahren in den VS-Berichten Bayerns als „linksextreme Vereinigung“ aufgeführt sei. In der Abgabenordnung des Bundesfinanzministeriums ist festgelegt, dass alle derart gelistete Verbände, Organisationen oder Initiativen nicht als gemeinnützig anerkannt werden dürfen. Gegen die Entscheidung hat die VVN Widerspruch eingelegt. „Der bayerische Verfassungsschutz bezeichnet uns nicht als „linksextremistisch“, sondern als „linksextremistisch beeinflusst“, sagt Thomas Willms, Geschäftsführer der Vereinigung, in einem Gespräch mit der *jungen welt*. Auch andere Behauptungen träfen nicht zu.

Auf den Hinweis, dass auch ATTAC und Campact betroffen sei, erklärt Willms: „Stimmt, aber nur in unserem Fall wurde die Verfassungsschutzkeule herausgeholt. ATTAC und Campact werden angegangen, weil deren politische Bildung das Ziel habe, ‚die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen‘.“ Dahinter stünde die krude Auffassung, dass nur der Sport, Fasching oder die Heimatpflege förderungswürdig seien. Das könne sich aber negativ auswirken, wenn sich solche Vereine „gegen Rassismus oder für Völkerverständigung“ aussprechen.

„Wenn Tausende gemeinnütziger Vereine sich künftig nicht mehr äußern könnten, weil sie sich um ihre Existenz sorgen, wäre das fatal“, so Thomas Willms.

Rechtsanwältin Gabriele Heinecke vom Bundesvorstand des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV) erklärte: „Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit für die VVN-BdA ist politisch ungeheuerlich und juristisch ein Verstoß gegen die Verfassung. Wer heute behauptet, es gebe ‚verschiedenen‘ Antifaschismus, von dem der eine gut und der andere schlecht und finanziell auszutrocknen sei, will die deutsche Geschichte uns die Tatsache vergessen machen, dass Widerstand gegen Faschismus nur dann erfolgreich sein kann, wenn er vielfältig, international und unteilbar ist.“ Deshalb sei die Entscheidung „sofort rückgängig zu machen“. Gefordert wird auch die Streichung der Regelung, wonach Finanzämter „widerlegbar davon ausgehen können, dass ein Verein, der in einem Verfassungsschutzbericht erwähnt wird, nicht gemeinnützig“ sei (§ 51 Abs. 3 Satz 2 Abgabenordnung).

(jw v.23./24.11.,7./8.12./PM RAV v. 26.11.2019/Azadi) Laut einem Bericht der „tageszeitung“ v. 12.12.2019 hat das Berliner Finanzamt für Körperschaften der VVN-BdA am 11.12. mitgeteilt, dass die Vereinigung vorerst keine Steuern nachzahlen müsse. Geschäftsführer Thomas Willms sprach von „einem kleinen Etappensieg“. Doch gelte es, „weiter wachsam zu sein“.

Anmerkung: Nachdem es lange Zeit keinerlei Probleme gab, hat das Finanzamt Düsseldorf vor einigen Jahren

auch AZADİ den Status der Gemeinnützigkeit entzogen – einerseits aus formalen Gründen, die problemlos hätten gelöst werden können, andererseits aber aus politischen Erwägungen: Weil AZADİ „politische Gefangene“ (so die Behörde) einer verbotenen Organisation unterstütze, dürfe sie nicht als gemeinnützig anerkannt sein. Beschwerden hiergegen führten zu keinem anderen Ergebnis. Den Schritt der nächsten gerichtlichen Instanz konnte AZADİ aus finanziellen Gründen nicht gehen.

## Andrej Hunko: Instrumentalisierung von INTERPOL zur politischen Verfolgung beenden!

„Viele Staaten nutzen Interpol weiterhin zur politischen Verfolgung. Entsprechende Schutzmechanismen erweisen sich als wirkungslos, auch die versprochene Überprüfung älterer Ausschreibungen tritt auf der Stelle. Besonders absurd: Das Bundesinnenministerium beteiligt sich zwar an der Aufarbeitung bei Interpol, weiß aber über die Arbeit seiner Bediensteten nicht Bescheid“, stellt der europapolitische Sprecher der Linksfraktion im Bundestag, Andrej Hunko fest.

Er hatte eine Kleine Anfrage „Fortgesetzter Missbrauch von Interpol-Fahndungen zur politischen Verfolgung in der Türkei“ gestellt (<https://www.andrej-hunko.de/start/download/dokumente/1410-fortgesetzter-missbrauch-von-interpol-fahndungen-zur-politischen-verfolgung-in-der-tuerkei>)

Für ihn gehört „das gesamte System der Interpol-Ausschreibungen“ auf den Prüfstand. Es brauche „Kriterien, nach denen ältere Haftbefehle auf eine politische Verfolgung überprüft werden“. Hierzu sei eine Zusammenarbeit mit Menschenrechtsorganisationen erforderlich, die Erfahrungen haben auf dem Gebiet der politischen Verfolgung.

Er fordere zudem „eine Berichtspflicht“ darüber, „wie viele überprüfte Fahndungsersuchen als Instrumentalisierung zur politischen Verfolgung eingestuft wurden und aus welchen Ländern diese stammten“. Zunächst müsse Interpol Staaten abarbeiten, die hierfür bekannt seien wie „die Türkei, Spanien und die Ukraine“.

Hunko kritisierte die Bundesregierung, das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Justiz. Diese Behörden müssten Interpol mitteilen, „welche Gesuchten in Deutschland Asyl beantragt oder erhalten haben“.

(PMA. Hunko v. 8.11.2019)

## Genanalysen zur Strafverfolgung erweitert

Einem entsprechenden Gesetzentwurf zufolge, der am 15. November vom Bundestag beschlossen wurde, darf die Polizei künftig über Genspuren auch die Farbe von Haut, Haar und Augen sowie das Alter eines flüchtigen Täters ermitteln. Außerdem sollen Strafprozesse beschleunigt und die Einbruchskriminalität durch eine

leichtere Überwachung von E-Mails und Telefonaten besser bekämpft werden. Des Weiteren gibt es künftig ein Verbot der Gesichtsverhüllung vor Gericht. Zur Stärkung des Opferschutzes im Strafverfahren werden ferner audiovisuelle Aufzeichnungen von richterlichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren von erwachsenen Opfern von Sexualstraftaten vorgeschrieben. Eine solche Regelung gibt es bisher für Minderjährige. Über die erweiterten Genanalysen werde es künftig »auch für Altfälle neue Ermittlungsansätze geben«, erklärte Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU), rechtspolitische Sprecherin der Unionsfraktion im Bundestag.

(jw v. 16.11.2019)

## Flaggenverbrennung bald Straftatbestand

Einem Bericht des „Mannheimer Morgen“ zufolge soll künftig das Verbrennen von Staatsflaggen generell unter Strafe gestellt werden. Hierzu wolle die SPD-Bundesjustizministerin Christine Lambrecht bis Ende des Jahres einen Gesetzentwurf vorlegen, der das Verbrennen des Hoheitszeichens eines Staates als Straftatbestand beinhalten soll. Geplant sind demnach Geld- oder Freiheitsstrafen.

(jw v. 27.11.2019)

# RAUS AUS DEM KNAST

## Oberlandesgericht Stuttgart: Kurdischer Aktivist Şemsettin BALTAŞ verurteilt und freigelassen

Am 5. November endete der im April begonnene §§129a/b-Prozess gegen Şemsettin BALTAŞ (59)



nach 36 Verhandlungstagen mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren zur Bewährung. Nach Urteilsverkündung wurde der Haftbefehl von 2018 aufgehoben und Şemsettin Baltaş konnte die JVA verlassen. AZADÎ wünscht ihm alles Gute für seine Zukunft und ein Leben ohne Repression.

Der 6. Strafsenat hatte es als erwiesen angesehen, dass sich der Aktivist als Mitglied einer „terroristischen Vereinigung im Ausland“ (PKK) in der Zeit von Mai 2015 bis Dezember 2017 im Raum Sinsheim betätigt hat und 2018 bis zu seiner Festnahme ein halbes Jahr als Gebietsverantwortlicher der PKK für das Gebiet Heilbronn tätig gewesen ist. Im Zuge seiner Aktivitäten habe er außerdem – als abgelehnter Asylbewerber – in 32 Fällen gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung verstoßen.

In seiner Funktion habe er Spenden gesammelt, Veranstaltungen und Busse für Großveranstaltungen organisiert, Vereinsmitglieder zur Teilnahme mobilisiert oder Propagandamaterial verteilt.

Als strafmildernd hatte das Gericht die lange Dauer der U-Haft, die kurze Zeit der Gebietsverantwortlichkeit und die „überwiegend geständigen“ Einlassungen des Angeklagten bewertet. Diese bestanden in der Schilderung der aktuellen Situation in Nordsyrien/Rojava, aber auch der Kurdinnen und Kurden, die in Heilbronn leben und aus Städten der Türkei kommen, „die von Erdoğan dem Erdboden gleichgemacht“ wor-

den sind. Alle seien PKK-Sympathisanten, politisch so aktiv „wie er“ und darum bemüht, „ihre kulturellen Werte aktiv zu schützen“.

Die Festnahme von Şemsettin Baltaş am 21. Juni 2018 beruhte auf der vom Bundesjustizministerium im September 2011 erteilten Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung u.a. von Funktionär\*innen, die sich als Raum- oder Gebietsverantwortliche der PKK politisch betätigen.

Seine Verteidigerin, Rechtsanwältin Elke Nill, hatte bereits im Vorfeld die Anklage als „martialisch“ bezeichnet.

Angesichts der rechtsterroristischen Morddrohungen gegen Politiker\*innen und linke Aktivist\*innen, der Tötung des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke, der vom VS ausgemachten 12 700 gewaltbereiten Rechtsextremisten, der unzähligen Nazi-Konzerte, Aufmärsche, Vernetzungstreffen, der Hasstiraden, rassistischen und antisemitischen Ausfälle von Politikern, die gerichtsfest „Faschisten“ genannt werden dürfen, müssen §129b-Prozesse gegen kurdische und linke türkische Aktivist\*innen endlich der Vergangenheit angehören.

Das gilt ebenso für die verbissen betriebene strafrechtliche Verfolgung im Zusammenhang mit inkriminierten Symbolen kurdischer Organisationen, mit der bundesweit Polizeien, Staatsanwaltschaften und Gerichte befasst werden. Der viel beklagte Personalnotstand dieser Behörden scheint keine Rolle zu spielen, wenn es darum geht, Kurd\*innen und Menschen, die sich mit ihnen solidarisieren, zu kriminalisieren.

Dem türkischen Regime zu beweisen, dass die deutsche Politik trotz zeitweiser Unstimmigkeiten fest an seiner Seite steht und die Forderungen Ankaras nach einem harten Vorgehen gegen die PKK und linke Organisationen erfüllt, steht im Vordergrund. Mit dieser Haltung macht sich die Bundesregierung mitschuldig an Menschenrechtsverletzungen in der Türkei und an

den Folgen der völkerrechtswidrigen Invasion der türkischen Armee in Nordsyrien/Rojava.

Wir setzen dagegen: Ende der Kriminalisierung, Aufhebung des PKK-Betätigungsverbots, Einstellung

aller §§129a/b-Verfahren, Freilassung aller Gefangenen, Stopp jeglicher Waffenexporte an die Türkei und Solidarität mit Rojava.

*(PM Azadî v. 6.11.2019)*

# ZUR SACHE: PRÄSIDENTIAL-DIKTATUR TÜRKEI

## Beste Freunde

Bei seinem Besuch in Washington, wurde Recep T. Erdoğan auf einer Pressekonferenz im Weißen Haus am 13. November von US-Präsident D. Trump mit den Worten: „Ich bin ein großer Fan des Präsidenten“ gelobt. Er sprach von einem „wundervollen Treffen“ und schwärmte: „Wir haben eine großartige Beziehung.“ Und dies trotz der Spannungen zwischen den beiden NATO-Partnern, weil die türkische Armee und mit ihr verbündete Dschihadisten vor dem Abzug der US-Soldaten am 9. Oktober in das nordsyrische Gebiet einmarschierten, um die kurdische YPG aus dem Gebiet zu vertreiben. Während die YPG mit US-Streitkräften gegen den sog. Islamischen Staat kämpfen, wird diese vom türkischen Regime als Terrororganisation eingestuft. Außerdem hatten sich die Beziehungen wegen des Kaufs eines russischen Raketenabwehrsystems durch die Türkei einerseits getrübt, andererseits durch Erdoğan's Maulerei wegen der Resolution zum Genozid an den Armeniern 1915/17, die das US-Repräsentantenhaus am 29. Oktober mit großer Mehrheit verabschiedet hatte. Dies schien bei Erdoğan's Washington-Visite vergessen. Währenddessen erklärte der Chef des Pentagon, entgegen früherer Ankündigungen, bis zu 600 Soldaten in Syrien stationiert zu lassen. Weil die US-Regierung „das Verhalten des Iran mit Sorge“ beobachte, sagte ein Vertreter des Pentagon am 5. Dezember, es werde die Entsendung von weiteren 5000 – 7000 Soldaten in den Nahen Osten erwogen.

*(ND/jw v. 5.11., 7./8.12.2019)*

## Bombenangriffe auf Sinjar/Shengal

### Ezidischer Frauenrat fordert strafrechtliche Konsequenzen

Ein nicht identifiziertes Flugzeug hat am 19. November das Hauptquartier der jesidischen „Widerstandseinheiten des Shengal“ (YBS) nahe der Stadt Sinjar/Nordirak bombardiert. Nach Aussagen des irakischen Militärs seien dabei 20 Kämpfer getötet oder verwundet worden.

*(Xinhua/jw v. 21.11.2019)*

Der Dachverband des Ezidischen Frauenrates erklärte, dass die türkische Armee erneut mit unbemannten Drohnen das Gebiet im Nordirak bombardiert habe. Innerhalb von zwei Wochen sei es bereits der vierte Luftangriff gewesen. Der Angriff des IS auf das Siedlungsgebiet der Ezid\*innen Sinjahr/Shengal am 3. August 2014 sei nicht nur eine humane Katastrophe gewesen, sondern habe das Ziel verfolgt, die Religionsgemeinschaft auszulöschen. Die Gefahr des Völkermords bestehe weiterhin fort. Deshalb seien in den vergangenen fünf Jahren wichtige Schritte unternommen worden, die „Organisierung des kollektiven Willens“ zu stärken sowie die „Beschützung der Ezidischen Existenz“ voranzutreiben. Frauen seien in diesem Prozess „aktiv und führen diesen an“. Der Verband kritisiert, dass „weder die deutsche Bundesregierung noch die EU eine klare Haltung gegenüber dem NATO-Partner Türkei und dessen völkerrechtswidrigen Angriffen“ gezeigt hätten. Gefordert wird die „Einrichtung einer flugfreien Zone über Shengal und Nordost-Syrien, die sofortige Beendigung des Feminizids und Genozids in Shengal und Nordost-Syrien“ sowie eine „strafrechtliche Verfolgung der Täter, Anstifter, Mithelfer und Unterstützer“, besonders „die Türkei und der IS“.

*(Erklärung Dachverband des Ezidischen Frauenrats e.V. v. 19.11.2019)*

## Vom Nachbarn denunziert und bei Türkei-Besuch verhaftet

Ein aus der Türkei stammender 62jähriger Kurde aus NRW (der seinen Namen in den Medien nicht genannt wissen wollte) war im April 2018 bei einem Besuch in der Türkei aus politischen Gründen festgenommen und verurteilt worden und saß dort wegen „Betreibens von Terrorpropaganda“ 14 Monate im Gefängnis. Nach Informationen von NDR, WDR und Süddeutscher Zeitung hat sein Anwalt Berthold Fresenius nach Rückkehr des Kurden in die BRD vor wenigen Monaten dessen deutsch-türkischen Nachbarn aus einer Kleinstadt in NRW wegen einer Straftat nach § 241a StGB angezeigt. Den Gerichtsakten sei zu entnehmen gewesen, dass sich dieser telefonisch beim Polizeipräsidium der Provinz Kirşehir, Abteilung Terrorbekämpfung, gemeldet und der Behörde mitgeteilt hatte, dass der 62Jäh-

rige auf dem eigenen Facebook-Account PKK-Propaganda verbreite. Daraufhin hatte die Staatsanwaltschaft Ermittlungen durchgeführt.

Nach Angaben des Anwalts des 62-Jährigen war dieser mit bis zu zehn weiteren Gefangenen in einer Zelle inhaftiert, die eigentlich nur für drei Personen ausgelegt gewesen sei. Auf Facebook seien u.a. Bilder seiner Töchter in kurdischer Tracht zu sehen gewesen, ein Bild mit dem Bildnis von Abdullah Öcalan sowie regierungskritische Beiträge gepostet worden.

### **„Politische Verdächtigung“ strafbar**

In anderen Fällen liefen Denunziationen über eine kostenlose App namens EGM Mobile, über die sich Informationen sehr einfach an türkische Behörden weiterleiten lassen. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat bereits im September 2018 darauf hingewiesen, dass die Nutzung der App unter den Straftatbestand der „politischen Verdächtigung“ (§214a StGB) fallen könne, der wie folgt lautet: „Wer einen anderen durch eine Anzeige oder eine Verdächtigung der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden(...), wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Rechtsanwalt Fresenius fordert Bundesregierung und Staatsanwaltschaften auf, „dem von der türkischen Regierung in Deutschland betriebenen Spitzelsystem und Denunziantentum deutlich Einhalt zu gebieten“. Erdoğan dürfe „nicht die Hoheit über die Meinungsfreiheit von Migranten in Deutschland zugebilligt werden.“

Der mutmaßliche Denunziant war für NDR, WDR und Süddeutsche Zeitung nicht erreichbar. Nachbar des Kurden ist er inzwischen auch nicht mehr.

*(Bericht von Peter Hornung (NDR)/tagesschau v. 20.11.2019)*

## **Kooperationsanwalt der deutschen Botschaft festgenommen:**

### **Informationen über Asylsuchende in türkischer Hand**

Erst durch einen Bericht von NDR, WDR und „Süddeutsche Zeitung“ vom 20. November wurde öffentlich, dass der türkische Rechtsanwalt Yilmaz S. am 17. September in Ankara festgenommen worden ist. Dem Juristen, der in U-Haft sitzt, wird Unterstützung der PKK und der islamistischen Gülen-Bewegung vorgeworfen. Er war Kooperationsanwalt der deutschen Botschaft und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) damit beauftragt, Asylanträge von Menschen aus der Türkei zu prüfen und zusätzliche

Informationen zu sammeln. Das heißt, er sondierte bei Polizei oder Staatsanwaltschaften, ob gegen bestimmte Asylbewerber ermittelt wird oder sie bei Rückkehr in die Türkei mit einer Festnahme rechnen müssen. Solche Informationen sind dann über das Auswärtige Amt an das BAMF weitergeleitet worden.

Bei seiner Festnahme hatte Yilmaz S. die Akten von 47 Asylfällen bei sich. Es soll sich hierbei um kurdische Aktivisten und Anhänger der Gülen-Bewegung handeln. Seit langem ist Erdoğan zornig darüber, dass Deutschland vielen von ihnen Asyl gewährt hat und damit eine Strafverfolgung in der Türkei vereitelt.

Bei der Durchsuchung des Büros von Yilmaz S. hat die Polizei rund 300 Akten mit äußerst sensiblen Daten beschlagnahmt, die in den Händen der türkischen Polizei und des Geheimdienstes gefährlich für andere Menschen in der Türkei und in Deutschland werden könnten. Das Auswärtige Amt erklärte, sich intensiv um die Freilassung von Yilmaz S. einzusetzen und Botschafter Erdmann mehrfach mit den türkischen Behörden gesprochen zu haben. Besuchen könne er den Anwalt jedoch nicht, weil dieser kein deutscher Staatsangehöriger sei.

In regierungsnahen türkischen Zeitungen wurde darüber berichtet, dass auf dem Weg zur deutschen Botschaft ein weiterer Anwalt festgenommen worden sei.

Der Grünen-Politiker Cem Özdemir erklärte zu dem rücksichtsvollen Umgang der Bundesregierung mit dem Erdoğan-Regime: „Egal, ob Völkerrecht oder internationale rechtsstaatliche Gepflogenheiten: Präsident Erdoğan schert sich nicht drum und weiß, dass er seitens der Bundesregierung nicht viel zu befürchten hat.“ „Einmal mehr provoziert Erdoğan, einmal mehr rächt sich das unerträgliche Lavieren der Bundesregierung in Sachen Türkeipolitik“, beklagte Özdemir. Für den Präsidenten des BAMF, Hans-Eckard Sommer, sei die Verhaftung ein „außenpolitischer Skandal“. Es müsse davon ausgegangen werden, dass von Anwalt Yilmaz S. recherchierte Informationen zu Asylvorgängen in die Hände türkischer Behörden gelangt sind.

Der Innenausschuss des Bundestages hat sich auf Antrag der Linken und der Bündnisgrünen in einer nichtöffentlichen Sitzung am 27. November mit den Folgen der Inhaftierung des Anwalts befasst. Staatssekretär Stephan Mayer (CSU) vom Bundesinnenministerium sicherte zu, dass niemand in die Türkei abgeschoben werde. Laut SPD-Innenexperte Lars Castelluci habe das BAMF ohnehin bereits in 27 Fällen Schutz gewährt, 18 Anträge seien nachträglich anerkannt worden. In zwei Fällen habe zwar kein Asylgrund vorgelegen, doch werde nicht abgeschoben.

*(taz/FR/ND v. 22., 28.11.2019)*

## Europäische Anwält\*innen: Zusammenarbeit mit Türkei wegen Gefahr der Verstrickung in Staatsterrorismus beenden!

„Eine sofortige Beendigung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit mit der Türkei, die Aufkündigung des sogenannten Flüchtlingsdeals sowie die Rücknahme jeglicher Verfolgungsermächtigungen in den Staatsschutzverfahren mit Bezug zur Türkei“, fordern in einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 27. November der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (RAV), die Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e.V. (VDJ), das Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., die European Association of Lawyers for Democracy & World Human Rights (ELDH), die Avocats Européen Démocrates/European Democratic Lawyers (AED/EDL) sowie die Çağdaş Hukukçular Derneği/Progressive Lawyers Association (CHD).

Diese Organisationen beziehen sich mit ihrer Erklärung auf die „Umgestaltung des türkischen Staates zu einer Präsidialdiktatur“, in deren Zuge hunderttausend Staatsbedienstete entlassen und u.a. hunderte Journalist\*innen und Anwält\*innen inhaftiert worden sind. Sie kritisieren, dass auch „der völkerrechtswidrige Angriff auf den syrisch-kurdischen Kanton Afrîn“ kein Anlass für die europäischen Regierungen gewesen sei, „die Zusammenarbeit mit dem Erdoğan-Regime in Frage zu stellen“.

Der türkische Staat habe „seine völkerrechtswidrige Aggression gegenüber den nordsyrischen Kurdinnen und Kurden offen mit dem Ziel eines Bevölkerungsaustausches begründet“, weshalb das Regime „von keiner Regierung als Partner behandelt werden“ dürfe, erklärte die Athener Rechtsanwältin Yiota Massouridou von der EDA.

Angesichts der politischen Verfolgung der Opposition sowie der „gewaltsamen Unterdrückung der kurdischen Minderheit“ sowie der „offenkundigen Zusammenarbeit des türkischen Staates mit Terrororganisationen wie dem Islamischen Staat“, berge eine polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit mit der Türkei „die reale Gefahr der Verstrickung europäischer Behörden in Unterdrückung, Folter und Staatsterrorismus“, heißt es in der Erklärung weiter.

Rechtsanwalt Stephan Kuhn vom Organisationsbüro der Deutschen Strafverteidigervereinigungen forderte, dass „nur durch den strikten Verzicht auf justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit mit türkischen Behörden“ ausgeschlossen werden könne, „dass durch Informationen deutscher Behörden Unterdrückungsmaßnahmen, Folter und Unrechtsurteile in der Türkei erfolgen“. Es dürften umgekehrt aber deutsche Gerichte und Behörden „keine Informationen verwenden, denen offenkundig der Verdacht anhaftet, durch rechtsstaatswidrige Methoden gewonnen worden zu sein“. Die Bundesregierung dürfe „ein solches Regime durch Nichts unterstützen“, so Kuhn.

*(Gemeinsame Pressemitteilung v. 27.11.2019, kontakt@rav.de, Tel. 0049 (0) 30 – 41 72 35 55)*

## Kriegsverbrechen protürkischer Milizen

Wie die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch am 27. November mitteilte, macht sie protürkische Milizen in Nordsyrien für Kriegsverbrechen verantwortlich. So prangerte sie willkürliche Hinrichtungen von Zivilisten und Plünderungen sowie illegale Beschlagnahmungen von Eigentum an. Zudem seien vertriebene kurdische Einwohner\*innen an einer Rückkehr gehindert worden.

*(ND v. 28.11.2019)*

## Selahattin Demirtaş im Krankenhaus

Aygül Demirtaş, Schwester und gleichzeitig Verteidigerin des inhaftierten ehemaligen HDP-Vorsitzenden Selahattin Demirtaş, informierte die Öffentlichkeit am 2. Dezember darüber, dass dieser wegen ungeklärter Gesundheitsprobleme vom Hochsicherheitsgefängnis Edirne in ein Krankenhaus eingeliefert worden sei. Vor einer Woche habe er in seiner Gefängniszelle einen Schwächeanfall erlitten, über Schmerzen in der Brust und Atemnot geklagt. Sieben Tage lang sei er trotz ärztlicher Empfehlung nicht in ein Krankenhaus überstellt worden. Erst nach einem Gespräch der HDP-Abgeordneten Erol Katircioğlu und Necdet Ipekyüz mit der Gefängnisleitung sei gehandelt worden. In welchem Krankenhaus er sich jedoch befindet, ist unbekannt.

Demirtaş befindet sich seit nunmehr drei Jahren in Haft.

*(anfdeutsch v. 2.12.2019)*

# INTERNATIONALES

## Türkischer Revolutionär in der Schweiz verstorben

Am 24. November verstarb an einem Krebsleiden Teslim Töre, ein wichtiger Vertreter der revolutionären Linken der Türkei, in einem Krankenhaus in Bern/Schweiz. Anfang der 1970er Jahre gehörte er zu den Mitbegründern der von Deniz Gezmiş geführten anti-imperialistischen Guerilla THKO. 1980 wurde er zum Generalsekretär der Kommunistischen Arbeiterpartei der Türkei, TKEP, ernannt. Im Zuge des Militärputsches in der Türkei 1980 wurde er verhaftet und war acht Jahre inhaftiert. Weil ihm nach Entlassung eine erneute Gefängnisstrafe drohte, verließ er die Türkei



und ging 2003 ins Exil in die Schweiz. Bis zuletzt war er politisch aktiv.

(jw v. 25.11.2019)

# DEUTSCHLAND SPEZIAL

## Außenminister Heike Maas blockierte Sanktionen gegen die Türkei

„Während Nordsyrien brennt, protürkische Dschihadisten morden und die türkische Armee weiter vordringt, behauptet der Außenminister, die Offensive der Türkei sei gestoppt. Mit dieser offenen Lüge versucht Maas, weiterhin Sanktionen gegenüber dem Erdoğan-Faschismus zu verhindern“, kritisierten Abgeordnete die Antwort von Außenminister Heiko Maas auf eine Frage des Linken-Abgeordneten Andrej Hunko in einer Fragestunde des Bundestages. In ihr ging es um ein im Zusammenhang mit der völkerrechtswidrigen Invasion gegen Rojava erklärten Waffenembargo gegen die Türkei und einer von Frankreich initiierten Resolution vom 13. Oktober. Das Auswärtige Amt hatte den deutschen

Vertreter in der EU-Ratsarbeitsgruppe angewiesen, den Text dieser Resolution derart zu verändern, dass die laufenden Rüstungsexporte weiterhin stattfinden können. Lieferungsgenehmigungen sollte es vorerst nur für künftige Lieferungen geben. Warum das Auswärtige Amt diese Anweisung gegeben habe, wollte Andrej Hunko wissen. Maas erklärte, eine härtere Resolution sei nicht zustande gekommen, weil es „mit Blick auf die Türkei als NATO-Partner – dort sitzen auch noch andere NATO-Partner – viele formale Fragen dazu gegeben“ habe. Hinsichtlich älterer Genehmigungen, deren Auslieferung bevorstünden, sagte er, im Einzelfall erneut prüfen zu wollen, „ob wir trotz bereits erfolgter Genehmigungen die entsprechenden Rüstungsexporte unterbinden“.



## Boykottiert Türkei



Vermeidet Waren und Produkte, die mit dem Barcode **868** und **869** anfangen.

**Achtung!**

Türkische Produkte und Waren unterstützen die Unterdrückung der Kurden, die türkische Invasion in Rojava und Erdogans Diktatur.

